

Stadionordnung

GAZi-Stadion auf der Waldau

vom 20.12.2018

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 10. Januar 2019

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Stadionordnung für das städtische GAZi-Stadion auf der Waldau erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Stadionordnung dient der geregelten Benutzung sowie der Gewährleistung der Sicherheit von allen Veranstaltungen im GAZi-Stadion und gilt für die umfriedeten, umzäunten Anlagen sowie der Parkplätze P2, P2A, P2B, P3 und P4. Der jeweilige Geltungsbereich wird nachfolgend zusammengefasst „Stadion“ genannt. Das Stadion wird von der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Sport und Bewegung nachfolgend „Betreiber“ genannt, betrieben, die auch das Hausrecht im Stadion selbst und/oder durch den Veranstalter sowie den Sicherheits- und Ordnungsdienst ausübt.

(2) Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte bzw. eines Berechtigungsausweises für das Stadion, spätestens mit dem Betreten des Stadions, diese Stadionordnung als verbindlich an.

(3) An veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

§ 2

Aufenthalt

(1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

(2) Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Die Eintrittskarten sowie die Berechtigungsausweise berechtigen ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihr angegebenen Bereichen.

(3) Nicht erlaubt ist der Aufenthalt für Unbefugte im Innenraum des Stadions. Der Innenraum des Stadions ist der durch eine Mauer, eine Umfriedung, einen Zaun oder auf sonstige Weise vom Besucherbereich erkennbar abgegrenzte Bereich des Stadions, insbesondere das Spielfeld und seine Randbereiche einschließlich der Bereiche, die den Ordnern zugewiesen sind (z. B. Ordnungsgang). Die Begrenzungen und Abgrenzungen sind bereits Teil des Innenraums.

(4) Jeder Besucher willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein.

§ 3 Eingangskontrolle

(1) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind beim Betreten des Stadions sowie auf Verlangen dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, der Polizei sowie weiteren berechtigten Personen (z. B. Mitarbeitern des Veranstalters oder des Betreibers) jederzeit vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den allgemeinen Ticket- Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter. Nach Durchschreiten der Eingangsbereiche und Betreten der Sitz- und Stehplatzblöcke sind die Eintrittskarten und Berechtigungsausweise nicht weiter übertragbar. Nach Ende der Veranstaltung verlieren diese ihre Gültigkeit.

(2) Erkennbar alkoholisierte Personen können einer Alkoholkontrolle unterzogen werden. In deren Folge oder bei Nichtzustimmung zur Alkoholkontrolle kann der Zutritt verweigert werden oder ein temporäres Hausverbot ausgesprochen werden.

(3) Die Polizei, der Sicherheits- und Ordnungsdienst und sonstige Berechtigte (Veranstalter und Betreiber) sind berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von einer Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Identitätsfeststellung verweigern, werden bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert.

(4) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist jederzeit berechtigt, Personen und von ihnen mitgeführte Sachen - auch durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln - daraufhin zu überprüfen und zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Gegenständen nach § 5 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung kann nur mit Zustimmung durch den Betroffenen erfolgen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Verbotswidrige Gegenstände können sichergestellt werden.

(5) Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung für das Stadion besitzen und denen der Aufenthalt nach Abs. 2 bis 4 verboten ist, dürfen das Stadion nicht betreten; Personen die sich bereits im Stadion befinden, können vom Sicherheits- und Ordnungsdienst aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.

(6) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4

Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Sanitäts- und Rettungsdienstes, des Veranstalters, des Betreibers sowie des Stadionsprechers jederzeit Folge zu leisten.

(3) Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der nach Abs. 2 Berechtigten, auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

(4) Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur mit einer gültigen Park- oder Abstellberechtigung und nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie auf den zum Stadion gehörigen Parkflächen gestattet.

(5) Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

(6) Unbeschadet dieser Stadionordnung können nach Abs. 2 Berechtigte im Einzelfall weitere Anordnungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Verbote

(1) Verboten sind verbale Äußerungen, Parolen oder Fangesänge, sowie entsprechende Gesten und Symbole, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu diffamieren oder die als Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen eingestuft sind oder diesen zum Verwechseln ähnlich sehen. Das gilt auch für das Tragen und Mitführen von Fahnen, Transparenten, Aufhängen oder Kleidungsstücken sowie sichtbare Tätowierungen.

(2) Das Provozieren anderer Besucher zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern oder sonstigen Personen ist verboten.

(3) Wenn nichts Anderes vom Stadionbetreiber und/oder Veranstalter genehmigt wurde, ist allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:

- a) werbendes, kommerzielles, religiöses, rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, beleidigendes, rechts- bzw. linksradikales oder politisches Propagandamaterial aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
- b) Waffen jeder Art;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können (z. B. Werkzeuge);
- d) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
- e) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- f) Flaschen (auch PET- und Plastikflaschen), Becher, Krüge oder Dosen oder sonstige Gegenstände die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind (erlaubt ist die Mitnahme alkoholfreier Getränke in Verbundverpackungen, z. B. Tetra Pak bis max. 0,5 l);
- g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Helme, Rucksäcke, Reisetaschen, Koffer, Fahrräder;
- h) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
- i) Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;
- j) Fanutensilien, welche nach Art, Umfang oder Größe die veranstaltungsbezogenen Freigaben überschreiten;
- k) mechanisch und/oder elektronisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zu Geräusch- und Sprachverstärkung wie z. B. Vuvuzelas, Tröten, Fanfaren, luft- und gasbetriebene Hörner, Megaphone, Trillerpfeifen und Hupen;
- l) alkoholische Getränke aller Art;

- m) Drogen jeglicher Art, das Mitführen von Medikamenten ist nach Durchsicht gestattet;
- n) Tiere, außer Assistenzhunde;
- o) Laser-Pointer;
- p) Professionelle Foto- und Videokameras mit Wechselobjektiv über 200 mm Brennweite sowie sonstige professionelle Bild- oder Tonaufnahmegeräte. Digitale Kompaktkameras sowie andere Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte mitzuführen ist gestattet, soweit die Aufnahmen ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt sind;
- q) Akkupacks, Powerbanks und sonstige elektronische Geräte;
- r) Brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material. Fahnen, Spruchbänder und Transparente (alle Fanutensilien) müssen mindestens der Brandschutzklasse B1 (schwer entflammbar) entsprechen;
- s) Stockregenschirme, erlaubt sind sogenannte Regenschirm-Knirpse;
- t) Aufkleber.

Dem Veranstalter, dem Betreiber, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie der Polizei bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen nicht aufgeführten gefährlichen, sperrigen oder als Wurfgeschoss verwendbaren Gegenständen auf dem Stadiongelande zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

(4) Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder ausgewiesener Sonderplätze erlaubt. Kinderwägen dürfen mitgeführt werden, müssen allerdings auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, den Personen eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.

(5) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, der Umzäunung des Stadions, von Mauern, Umfriedungen der Spielfläche und anderen Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenraums, sowie von Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodesten, Bäumen, Masten aller Art und Dächern;
- b) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume), zu betreten;

- d) mit Gegenständen und Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder in die Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, andere pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
- f) Die Vorbereitung und Durchführung der unter e) verbotenen Handlungen durch Hilfestellung (z. B. das Verdecken mit Transparenten und Fahnen) zu ermöglichen;
- g) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot);
- h) ohne Erlaubnis des Betreibers oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- i) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, durch das Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verschmutzen und hierzu geeignete Gegenstände wie Konfetti oder Papierschnipsel in größeren Mengen oder Papierrollen mitzubringen;
- j) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- k) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht;
- l) der Zutritt/Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss;
- m) Es ist Ticketinhabern ohne die vorherige Zustimmung des Veranstalters, des Betreibers, der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der in Satz 1 Berechtigten.

§ 6 Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird vom Betreiber und/oder Veranstalter nicht gehaftet.

(2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Der Betreiber haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten verursacht werden.

(3) Unfälle oder Schäden sind unverzüglich beim Veranstalter oder beim Betreiber zu melden.

§ 7

Folgen bei Zuwiderhandlung

(1) Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung oder den Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Veranstalters, des Betreibers, des Sanitäts- und Rettungsdienstes, der Feuerwehr, dem Stadionsprecher sowie der Polizei zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden. Stadionverweise können vom Sicherheits- und Ordnungsdienst, der Polizei, dem Veranstalter und dem Betreiber auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann. Das gleiche gilt für Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken.

(2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgesprochen werden.

(3) Jedes unbefugte Betreten des Innenraums oder des Spielfeldes (§ 2 Abs. 3) führt zu einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB.

(4) Besteht der Verdacht, dass die Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.

(5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

(6) Sollte der Veranstalter oder Betreiber durch einen Verstoß gegen die Stadionordnung zu Schadensersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (u. a. DFB/DFL) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht. Das gleiche gilt für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.

(7) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 8
Video-Überwachung

Das Stadion kann während der Veranstaltung videoüberwacht werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Stadionordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionordnung für das GAZi-Stadion vom 22. September 2005 außer Kraft.